

SITZUNGSVORLAGE



Referat:	Referat 2 - Sozialreferat	Datum:	06.11.2020
Referent/in:	Referatsleitung	AZ:	

Gremium	Termin	Zuständigkeit / Öffentlichkeitsstatus
Bezirksausschuss	24.11.2020	beschließend öffentlich

TOP: 5

Thema: Anpassung der Richtlinien für Sozialpsychiatrische Dienste und Psychosozialen Suchtberatungsstellen in Mittelfranken

- Anlagen**
 1. Synoptische Gegenüberstellung Richtlinie des Bezirks Mittelfranken zur Förderung der Sozialpsychiatrischen Dienste (Anlage 1)
 2. Synoptische Gegenüberstellung Richtlinie des Bezirks Mittelfranken zur Förderung der Psychosozialen Suchtberatungsstellen (Anlage 2)
 3. Richtlinie des Bezirks Mittelfranken zur Förderung der Sozialpsychiatrischen Dienste ab 01.01.2021 (Anlage 3)
 4. Richtlinie des Bezirks Mittelfranken zur Förderung der Psychosozialen Suchtberatungsstellen ab 01.01.2021 (Anlage 4)
 5. Rahmenempfehlung zur Finanzierung der mobilen Fachkräfte der Krisenversorgung im Sinne des Art. 1 BayPsychKHG (Anlage 5)
- Beteiligte Referate**
- Kosten – Finanzierung**

HHSt.: 0.4701.7001
Mehrkosten aufgrund der Richtlinienänderungen in Höhe von ca. 465.020 Euro
- Beschlussvorschlag**

Den neuen Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Förderung der Sozialpsychiatrischen Dienste und Psychosozialen Suchtberatungsstellen gültig ab 01.01.2021 wird zugestimmt. Die neue Sachkostenpauschale und die Förderung Fachpflege Psychiatrie als eigenständige Berufsgruppe werden bei den weiteren sozialen Fachdiensten ab 01.01.2021 analog angewandt.

Es erfolgte keine Vorbehandlung auf Grund der Absage der Sitzung des Sozialausschusses am 12.11.2020.

Anpassung der Richtlinien für Sozialpsychiatrische Dienste und Psychosozialen Suchtberatungsstellen in Mittelfranken

Bei den Förderungen der Sozialpsychiatrischen Dienste (SpDi) und Psychosozialen Suchtberatungsstellen (PSB) handelt es sich jeweils um eine pauschale Personal- und Sachkostenförderung. Die Förderung erfolgt nach den jeweiligen Richtlinien des Bezirks Mittelfranken.

In Verhandlungsgesprächen, an denen Vertreter aller bayerischen Bezirke und der Fachausschuss Psychiatrie der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW) beteiligt waren, wurden im Wesentlichen nachfolgend genannte Inhalte bei der Förderung der SpDi und PSB behandelt und besprochen.

Der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags hat in seiner Sitzung am 19.05.2020 empfohlen, die Musterrichtlinien für Sozialpsychiatrische Dienste/ Psychosoziale Suchtberatungsstellen wie folgt anzupassen:

1. Die Sachkostenpauschale wird von 6.000 Euro/Vollzeitkraft auf 7.000 Euro/Vollzeitkraft angehoben.
2. Es wird eine neue Leitungspauschale für einen Sozialpädagogen/eine Sozialpädagogin eingeführt. Diese beträgt für Neupersonal im Sinne der Anlage 2 zu den Musterrichtlinien SpDi und PSB 4.100 Euro, für Altpersonal im Sinne der Anlagen 1a und 1b je nach Altersstufe 4.500 Euro – 6.800 Euro.
3. Die Förderung der Genesungsbegleiter wird von 8.020 Euro eines Genesungsbegleiters auf bis zu 16.040 Euro/Jahr inklusive Sachkosten angehoben.
4. Das Honorar für die beratende Tätigkeit von Nervenärzten und/oder Psychiatern in einem SpDi wird jährlich mit bis zu 5.408 Euro gefördert. Neu ist die Flexibilisierung der Obergrenze von 5.408 Euro.
5. Die Fachpflege Psychiatrie wird als eigenständige Berufsgruppe gefördert.
6. Die Mindestausstattung in der Musterrichtlinie zur Förderung der PSB wird von 0,50 auf 0,75 Vollzeitkraft Verwaltungskraft angehoben.
7. Die Anpassung der Förderrichtlinien tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Zudem wurden sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Insbesondere folgende Neuerungen werden zu nicht unerheblichen Ausgabensteigerungen führen:

- die Erhöhung der Sachkostenpauschale
- die Einführung einer neuen Leitungspauschale für einen Sozialpädagogen/Sozialpädagogin
- Änderung der Mindestausstattung in der Richtlinie zur Förderung der PSB wird von 0,50 auf 0,75 Vollzeitkraft Verwaltungskraft angehoben.

Erhöhung der Sachkostenpauschale:

Gegenwärtig werden 6.000 Euro Sachkosten pro Vollzeitkraft gewährt, diese Pauschale wurde zuletzt im Jahr 2015 angehoben.

Gemäß Ziffer 3 b der Rahmenempfehlung zur Finanzierung der mobilen Fachkräfte der Krisenversorgung im Sinne des Art. 1 BayPsychKHG (siehe Anlage) werden einem SpDi, der sich am Krisendienst beteiligt, für alle Mitarbeiter, nicht nur für die wegen der Krisenversorgung aufgestockten, 8.000 Euro je Vollzeitkraft und Jahr gewährt, um damit dem mit der Beteiligung am Krisendienst erhöhten Aufwand wegen ausschließlich aufsuchender Tätigkeit, dem Aufwand der Netzwerkabstimmung und der Dienstplanung gerecht zu werden. Zur Differenzierung zwischen den Unterschieden zwischen SpDi mit Beteiligung Krisenversorgung, solche ohne diese Beteiligung und den PSB wird eine Aufstockung der Sachkostenpauschale auf 7.000 Euro vorgeschlagen. Die Aufstockung auf 7.000 Euro bedeutet ein Plus von fast 17 Prozent.

Dienste haben, wie bisher auch, die Möglichkeit, bei einer erheblichen Unterfinanzierung der Sachkosten die Härtefallklausel zu beanspruchen. Es bleibt bei der bisherigen Formulierung

der Härtefallklausel. Einem Dienst kann auf Antrag ein weiterer angemessener Zuschuss gewährt werden.

Bei einer Anhebung der Sachkostenpauschale für den Bereich der Psychosozialen Suchtberatungsstellen von 6.000 Euro/Vollzeitkraft auf 7.000 Euro/Vollzeitkraft entsteht bei der aktuellen Personalausstattung eine Sachkostensteigerung von 83.200 Euro pro Jahr.

Für den Bereich der Sozialpsychiatrischen Dienste ist eine Sachkostenpauschale von 8.000 Euro/Vollzeitkraft vorgesehen. Diese Sachkostenpauschale ergibt sich aus den Rahmenempfehlungen zur Finanzierung der mobilen Fachkräfte der Krisenversorgung. Auf Landesebene wurden in Zusammenarbeit der Bezirke mit Vertretern der freien Wohlfahrtspflege und der privaten Anbieter Rahmenempfehlungen zur Finanzierung der mobilen Fachkräfte der Krisenversorgung (siehe Anlage) erarbeitet. Diese dienen als Orientierungsrahmen für die Gestaltung der mobilen Krisenteams in den Bezirken. Die Rahmenempfehlungen wurden durch den Hauptausschuss der Bayerischen Bezirke am 10.10.2019 beschlossen. Die Rahmenempfehlung sieht eine Sachkostenpauschale von 8.000 Euro/Vollzeitkraft vor, wenn sich ein SpDi an der Krisenversorgung beteiligt. Konzeptionell ist in Mittelfranken vorgesehen, dass sich alle SpDi an der mobilen aufsuchenden Krisenintervention tagsüber beteiligen (siehe TOP 6). Somit würde allen SpDi die erhöhte Sachkostenpauschale von 8.000 Euro/Vollzeitkraft zu stehen. Sollte der Konzeption zur aufsuchenden Krisenintervention durch mobile Teams an den Sozialpsychiatrischen Diensten in Mittelfranken (TOP 6) nicht zugestimmt werden, dann würde allen SpDi die Sachkostenpauschale von 7.000 Euro/Vollzeitkraft zu stehen. Bei der aktuellen Personalausstattung bedeutet dies dann eine Sachkostensteigerung von 65.310 €. Dies bedeutet dann Kostensteigerungen in Höhe von ca. 497.190 Euro jährlich.

Einführung einer neuen Leitungspauschale für einen Sozialpädagogen/Sozialpädagogin:

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege fordert wiederholt eine personenunabhängige Leistungszulage, gestaffelt nach Größe des Dienstes. Aus Sicht der Bezirke wird der bisherige Anreiz, die Leitung mit Psychologen zu besetzen als zu starr bewertet. Nur die Pauschalen für diese Berufsgruppe refinanzieren die Leitungsaufgabe angemessen.

Bereits bisher sind in den Beratungsstellen Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen als Leitungen tätig. Die Leitungstätigkeit wird bisher nicht mit Zulagen gefördert. Die Leitungszulage soll hier einen Ausgleich und Anreiz schaffen, um Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen als Leitungskräfte zu gewinnen. Im Einzelfall kann eine sozialpädagogische Kraft für die Leitung besser geeignet sein. Deswegen sollte auch ein Anreiz gesetzt werden, Sozialpädagogen als Leitung zu beschäftigen. Eine Leitungszulage soll deshalb nur für Sozialpädagogen ausgereicht werden. Damit könnten eher geeignete Mitarbeiter gewonnen bzw. gehalten werden.

Jedwede Stafflung wie von der Freien Wohlfahrtspflege gefordert ist willkürlich und es fragt sich, ob der mit der Größe eines Dienstes verbundene Mehraufwand einer solchen Stafflung tatsächlich entspricht.

Auf Basis des aktuellen Personalbestands bedeutet diese Neuerung für den Bereich der PSB und SpDi eine Steigerung der Personalkosten um insgesamt ca. 77.600 Euro.

Erhöhung der Mindestausstattung in der Richtlinie zur Förderung der PSB von 0,50 auf 0,75 Vollzeitkraft Verwaltungskraft:

Bisher gibt es in den Richtlinien für die Förderung der SpDi und der PSB unterschiedliche Vorgaben zur Mindestausstattung mit Verwaltungspersonal. Während in der Richtlinie SpDi 0,75 Verwaltung vorgesehen sind, waren es in der Richtlinie PSB bisher nur 0,5 Verwaltung. Die Bezirke schlagen vor, dies künftig einheitlich zu handhaben, da sich aus den Aufgabenbeschreibungen der Verwaltungskräfte beider Dienstarten keine wesentlichen Unterschiede ergeben, die eine unterschiedliche Mindestausstattung rechtfertigen.

Sollten alle Psychosozialen Suchtberatungsstellen ihr Verwaltungspersonal entsprechend aufstocken wollen und demzufolge Anträge stellen, ist mit einem Antragsvolumen mit von ca.

271.080 Euro jährlich zu rechnen. Hinzukommen noch Kosten der Erstausrüstung.

Allein die Änderungen Erhöhung der Sachkostenpauschale, Einführung einer neuen Leitungspauschale für einen Sozialpädagogen/Sozialpädagogin sowie die Änderung der Mindestausrüstung in der Richtlinie zur Förderung der PSB führt zu zusätzlichen Kostensteigerungen in Höhe von ca. 431.880 Euro jährlich.

Die genannten neuen Förderregelungen wurden in den beiliegenden Richtlinien eingearbeitet.

Eine synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Richtlinien ist jeweils als Anlage beigelegt.

Die Richtlinien für SpDi und PSB fanden bisher analoge Anwendung bei den weiteren sozialen Fachdiensten.

Der Umfang der Förderung von den weiteren sozialen Fachdiensten unterscheidet sich im Vergleich zu den SpDi und PSB insbesondere in folgenden Punkten:

- Die Förderung von den weiteren sozialen Fachdiensten erfolgt bisher unabhängig von einer personellen Mindestbesetzung.
Folglich werden oft geringe Stellenanteile bei den Diensten gefördert. Überwiegend liegt der geförderte Stellenanteil unter 1,0 Vollzeitkraft.
- Es werden nicht bei jedem Dienst Fach- und Verwaltungskräfte gefördert.
Teilweise werden nur Fachkräfte gefördert.
- Teilweise erfolgt eine reine Sachkostenförderung.

Erhöhung der Sachkostenpauschale von 6.000 Euro/Vollzeitkraft auf 7.000 Euro/Vollzeitkraft:
Die Übernahme soll für die analog geförderten weiteren sozialen Fachdienste übernommen werden. Bei aktueller Personalausstattung entsteht eine Sachkostensteigerung von insgesamt 33.140 Euro pro Jahr.

Einführung einer neuen Leitungspauschale für einen Sozialpädagogen/Sozialpädagogin:
Keine Übernahme der Einführung einer Leitungspauschale für die analog geförderten weiteren sozialen Fachdienste, da von derzeit insgesamt 23 geförderten Diensten lediglich 5 Dienste mit mindestens bzw. mehr als einer Vollzeitfachkraft in der Förderung enthalten sind, so dass die Leistungspauschale hier nicht zielgerecht angewendet werden kann.

Anhebung der Förderung der Genesungsbegleiter von 8.020 Euro auf 16.040 Euro/Jahr inklusive Sachkosten:

Keine Übernahme der Anhebung für die analog geförderten weiteren sozialen Fachdienste, da die Institution des Genesungsbegleiters für die überwiegend nur niederschwellig geförderten Dienste nicht von Relevanz ist.

Flexibilisierung der Obergrenze für das Honorar für die beratende Tätigkeit von Nervenärzten und/oder Psychiatern:

Keine Übernahme der Anhebung für die analog geförderten weiteren sozialen Fachdienste, da dies für die überwiegend nur niederschwellig geförderten Dienste nicht von Relevanz ist.

Förderung Fachpflege Psychiatrie als eigenständige Berufsgruppe:

Analoge Anwendung bei den weiteren sozialen Fachdiensten.

Anhebung der Mindestausrüstung auf 0,75 Vollzeitkraft Verwaltungskraft:

Keine Übernahme der Anhebung für die analog geförderten weiteren sozialen Fachdienste, da sich bei Aufstockung des Verwaltungspersonals mit entsprechenden Anträgen ein Antragsvolumen von bis zu 578.100 Euro errechnet.

Aufgrund der überwiegend niederschwelligen Förderspanne von 0,03 bis 1 Stellen stünde

eine Grundausstattung mit mindestens 0,75 Verwaltungsstellen in keinem Verhältnis. Derzeit werden im Bereich analog SpDi nur 2 Dienste für Verwaltungsstellen gefördert, wobei diese bereits mehr als 0,75 Verwaltungsstellen besitzen. Im Bereich analog PSB werden derzeit ebenfalls nur 2 Dienste für Verwaltungsstellen gefördert, wobei dort bereits ein Dienst mehr als 0,75 Verwaltungsstellen besitzt.

Die Änderung der Richtlinien führt bei den weiteren sozialen Fachdiensten zu Mehrkosten in Höhe von ca. 33.140 Euro im Jahr.

Seitens der Verwaltung wurden noch keine zusätzlichen Haushaltsmittel, die sich aus der Änderung der Richtlinien ergeben, bei HHST 0.4701.7001 eingestellt.

Ansbach, 26.10.2020

R a u h
Ltd. Regierungsdirektor